

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17
Mühlenweg III Teil A und B
der Gemeinde Kranenburg

Entwurfsbegründung
mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I)

Stand: August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	1
2	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	1
3	Aufstellung im beschleunigten Verfahren.....	1
3.1	Inhalte des §13a Bebauungspläne der Innenentwicklung	1
4	Prüfung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB.....	3
5	Planungsrechtliche Vorgaben.....	5
5.1	Regionalplan	5
5.2	Flächennutzungsplan	5
5.3	Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen	5
6	Planinhalt und Darstellungen.....	5
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	6
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	6
6.3	Bauweise.....	6
6.4	Anzahl Wohnungen	7
6.5	Stellung der Baukörper, Außenwandflächen und Form sowie Art der Dacheindeckung.....	7
6.6	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	7
6.7	Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen.....	8
6.8	Verkehr	8
6.9	Ver- und Entsorgung.....	8
6.9.1	Energie- und Wasserversorgung.....	8
6.9.2	Niederschlags- und Abwasserwasserbeseitigung.....	8
6.9.3	Abfallbeseitigung	9
6.10	Altlasten, Kampfmittelvorkommen	9
6.11	Denkmalschutz	9
6.12	Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung	9
7	Artenschutz.....	11
7.1	Biotoptypen im Plangebiet	11
7.2	Vorbelastung, Wirkfaktoren.....	12
7.3	Vorkommen planungsrelevanter Arten	12
7.4	Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten	13
7.4.1	Säugetierarten.....	13
7.4.2	Vogelarten.....	13
7.5	Zusammenfassung.....	13
8	Umweltbericht.....	16
9	Durchführung der Planung.....	17
10	Kosten	17
11	Flächenbilanz.....	17
12	Anlagen	17

1 Anlass und Ziel der Planung

Ziel des Vorhabens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die zusätzliche Ausweisung von Baugrundstücken zur Errichtung von Wohnhäusern in der Ortschaft Nütterden.

Vor dem Hintergrund der Nachfrage nach Wohnraum und der gleichzeitigen Forderung nach einem reduzierten Flächenverbrauch soll das Plangebiet, das im Innenbereich der Ortschaft Nütterden liegt und an umgebende Wohngebiete angrenzt, zu einem Baugebiet entwickelt werden. Die Gemeinde Kranenburg strebt daher die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 im Rahmen der Innenentwicklung nach § 13 a (beschleunigtes Verfahren) an.

2 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Ortschaft Nütterden und umfasst die Flurstücke 183 teilweise, 189, 187, 186 und 188 in der Flur 12, Gemarkung Nütterden. Die Größe des Änderungsgebietes umfasst ca. 5.000 m². Westlich und nördlich des Plangebietes befinden sich Wohngebiete. Östlich liegen einzelne Wohngrundstücke und ein Friedhof. Südlich grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße B 9 (Dorfstraße) an. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt größtenteils von Westen durch das vorhandene Baugebiet über die Alart-von-Eyl-Straße. Nur die Zufahrt zum Flurstück 187 erfolgt über die Bundesstraße B 9.

3 Aufstellung im beschleunigten Verfahren

3.1 Inhalte des §13a Bebauungspläne der Innenentwicklung

(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
2. 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht



unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter¹ oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

(2) Im beschleunigten Verfahren

1. gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2² und 3 Satz 1³ entsprechend;
2. kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen;
3. soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden;
4. gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig⁴.

(3) Bei Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen,

1. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe, und
2. wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit

¹ Damit sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemeint.

² Im vereinfachten Verfahren kann 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden, 2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden und 3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden. Wird nach Satz 1 Nr. 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

³ Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

⁴ Danach entfällt die Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.



innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 stattfindet.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 kann mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 verbunden werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 1 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans.

4 Prüfung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB

Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nach § 13a nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO⁵ oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m², wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Der Bebauungsplan Nr. 17 Teil A und B mit seinen insgesamt 3 Änderungen steht im Zusammenhang mit der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17. Während die 1. und 2. Änderung keine Veränderungen der überbaubaren Grundstücksflächen beinhalten, wurde durch die 3. Änderung der Geltungsbereich im Westen erweitert. Nur in dem ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiete WA* und in der geplanten 4. Änderung auch im Allgemeinen Wohngebiet WA¹ ist eine Überschreitung der GRZ von 0,4 gem. § 19 (4) BauNVO bis maximal 0,6 zulässig. In den restlichen Allgemeinen Wohngebieten ist diese Überschreitung ausgeschlossen.

Die zulässige Grundfläche des Bebauungsplanes inklusive der vorliegenden 4. Änderung lässt sich demnach wie folgt aufstellen:

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr 17 Teil A und B, inclusive 1 und 2 Änderung ca.	34.711 m²
Maßgebende Wohnbaufläche WA ca.	23.834 m ²
Zulässige Grundfläche WA bei GRZ von 0,4. Eine Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO wird ausgeschlossen. (0,4 * 23.834 m ²)	9.534 m ²
Maßgebende Wohnbaufläche WA* ca.	4.160 m ²
Zulässige Grundfläche WA* bei GRZ von 0,4. Eine Überschreitung bis maximal 0,6 ist zulässig. (0,6 * 4.160 m ²)	2.496 m ²

⁵ Zulässige Grundfläche ist der nach §19 Abs. 1 BauNVO errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Damit ist die überbaubare Grundstücksfläche nach der Grundflächenzahl (GRZ) gemeint.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr 17 Teil A und B, 3 Änderung ca.	1.550 m²
Maßgebende Wohnbaufläche ca.	1.550 m ²
Zulässige Grundfläche WA bei GRZ von 0,4. Eine Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO wird ausgeschlossen. (0,4 * 1.550 m ²)	620 m ²
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr 17 Teil A und B, geplante 4. Änderung ca.	5000 m²
Maßgebende Wohnbaufläche WA ¹ ca.	2.425 m ²
Zulässige Grundfläche WA bei GRZ von 0,4. Eine Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO wird ausgeschlossen. (0,4 * 2.425m ²)	970 m ²
Maßgebende Wohnbaufläche WA ² ca.	930 m ²
Zulässige Grundfläche WA ² bei GRZ von 0,4. Eine Überschreitung bis maximal 0,6 ist zulässig. (0,6 * 930 m ²)	558 m ²
Maßgebende Wohnbaufläche WA* ca.	340 m ²
Zulässige Grundfläche WA* bei GRZ von 0,4. Eine Überschreitung bis maximal 0,6 ist zulässig. (0,6 * 340 m ²)	204 m ²
Zulässige Grundfläche bei GRZ von 0,4 im Bebauungsplan Nr 17 Teil A und B, bei 4. Änderung	14.382 m²

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Grundstücksfläche und der im Bebauungsplangebiet Nr. 17 Teil A und B inklusive aller Änderungen festgelegten Grundflächenzahlen ergibt sich eine zulässige Grundfläche von insgesamt 14.382 m².

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen (nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

In einer Entfernung von ca. 400 m liegt im Norden das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“. Der in der Verwaltungsvorschrift VV-Habitatschutz geforderte Mindestabstand



von 300 m⁶ für FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete wird nicht unterschritten, sodass das Planvorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes führt.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Anlagen von denen schwere Unfälle im Sinne § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen können.

Damit sind insgesamt die Bedingungen nach § 13a BauGB, Abs. 1 Satz 1 erfüllt und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Teil A und B ist im beschleunigten Verfahren zulässig.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Regionalplan

Im rechtsgültigen gültigen Regionalplan (GEP99) und in dem derzeitigen Entwurf des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht somit der Darstellung des Regionalplans.

5.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kranenburg stellt das Plangebiet entsprechend der Darstellung im Regionalplan als Wohnbaufläche dar. Das Vorhaben entspricht somit den Zielen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kranenburg.

5.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb des Landschaftsplanes Reichswald des Kreises Kleve. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie schutzwürdige Biotope und Objekte oder übergeordnete Biotopverbundsysteme sind durch das Vorhaben, das im Siedlungsgebiet von Nütteren liegt, nicht betroffen.

6 Planinhalt und Darstellungen

Gemäß den Zielen der Regional- und Flächennutzungsplanung soll durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Teil A und B, die planungsrechtliche Grundlage für die am Bedarf orientierte Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden. Ferner werden die Flurstücke 186 und 188 an der südwestlichen Grenze dem aktuellen Zustand entsprechend planerisch gefasst. Diese Flächen werden vom angrenzenden Lebensmittelmarkt genutzt und daher dem vorhandenen Wohngebiet WA* zugeschlagen. Zur Erschließung der nördlichen Wohngrundstücke ist eine Planstraße mit Wendekreis notwendig. Dazu muss der vorhandene Spielplatzbereich verlagert werden. Die Erschließung des südlichen Grundstückes erfolgt über einen Anschluss an die

⁶ Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes wenn Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs.1 der BauO NRW außerhalb eines Natura 2000-Gebietes einen Mindestabstand von 300 Metern einhalten.



Bundesstraße B 9. Der Anschlüsse an die Bundesstraße sind nur unter Beibehaltung der vorhandenen Straßenbäume möglich. Die Lage der Anschlüsse ist Vorort festzulegen. Die folgenden Festsetzungen orientieren sich an den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 17 Mühlenweg III Teil A und B.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Der größte Teil des Plangebietes wird den Planzielen entsprechend als Wohngebiete dargestellt (ca. 3.696 m²). Diese Wohngebiete werden in der zeichnerischen Planfassung zum Bebauungsplan durch Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet konkretisiert, wobei die Flurstücke 186 und 188 entsprechend der vorhandenen Nutzung dem bestehenden Allgemeinem Wohngebiet WA* zugeschlagen werden.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA¹, WA² und WA* sind Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Beschränkungen des Maßes der baulichen Nutzung von Flächen dienen letztlich dem Schutz des Landschaftsbildes. Um ein ökologisch sinnvolles Mindestmaß an unversiegelten Flächen zu gewährleisten, wird die Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet WA¹ entsprechend der zulässigen Obergrenze gem. § 17 (1) BauNVO mit 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO wird ausgeschlossen.

Nur in den Allgemeinen Wohngebieten WA* und WA² ist eine Überschreitung bis maximal 0,6 zulässig. Die ausgewiesene Fläche WA* enthält keine überbaubaren Flächen. Sie wird dem vorhandenen Allgemeinem Wohngebiet WA* zugeschlagen. Damit wird die bisher unbeplante Fläche baurechtlich gefasst und dem aktuellem Zustand angepasst. Im Allgemeinen Wohngebiet WA² sollen dagegen die planerischen Voraussetzungen für ein Mehrfamilienhaus mit ca. 6 Wohneinheiten geschaffen werden, um auch die Nachfrage nach Mietwohnungen entsprechen zu können. Dazu sind mehr Stellplatzflächen erforderlich als bei Einfamilien- bzw. Doppelhäusern.

In gleicher Weise wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA¹ und WA² mit der ausgewiesenen die Zahl der Vollgeschosse von 1 Vollgeschoss (WA¹) bzw. 2 Vollgeschosse (WA¹) den Bedingungen für den Einfamilien- und Mietwohnungsbau Rechnung getragen.

6.3 Bauweise

Im Allgemeinem Wohngebiet WA¹ sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise und im Allgemeinen Wohngebiet WA² eine offene Bauweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die überbaubare Fläche ist großzügig bemessen, damit neben den Baukörpern auch Nebenanlagen untergebracht werden können.

Die Firsthöhe der Gebäude darf im Allgemeinen Wohngebiet WA¹ die Höhe von 9,0 m nicht überschreiten. Im Allgemeinen Wohngebiet WA² beträgt die maximal zulässige Firsthöhe 10,5 m, um die baulichen Möglichkeiten für den Mehrfamilienhausbau zu schaffen. Die Bezugs-



höhe ist das derzeitige Geländenniveau im geometrischen Mittelpunkt der überbauten Grundstücksfläche. Werden nach Detailplanung der Erschließungsanlagen Niveauveränderungen erforderlich, ändert sich die Bezugshöhe im gleichen Maße. Die Bezugshöhe wird von der Gemeinde Kranenburg angegeben.

6.4 Anzahl Wohnungen

Je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) sind im Allgemeinen Wohngebiet WA1 max. 2 Wohneinheiten zulässig, wenn die jeweilige Grundstücksgröße mindestens 390 qm beträgt. Im Allgemeinen Wohngebiet WA2 sind maximal 6 Wohneinheiten zulässig..

6.5 Stellung der Baukörper, Außenwandflächen und Form sowie Art der Dacheindeckung

Es sind die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen zulässig. Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen. Abweichungen von den festgesetzten Firstrichtungen sind zulässig, wenn das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Das gilt insbesondere für Eckgrundstücke.

Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes bis rotbraunes Sicht-/Verblendmauerwerk unglasiert, Holzhäuser (naturbelassen, dunkel lasiert oder weiß gestrichen) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht-/Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß geschlämmt) auszuführen. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.

Im gesamten Baugebiet sind für Hauptbaukörper nur Satteldächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig. In Ecksituationen sind andere Dachformen zulässig. Alle Dächer sind mit roten bis braunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden. Abweichungen sind zulässig, wenn ökologische Dacheindeckungen (z.B. zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können.

6.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind für die befestigten Grundstücksteile z.B. Zuwege, Stellplätze und Garagenzufahrten nur offenporige, wasserdurchlässige Materialien zulässig. Damit wird den Anforderungen einer möglichst örtlichen Grundwasserneubildung Rechnung getragen.

Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche kann in Form lebender Hecken erfolgen. In den Vorgärten sind Zäune nur bis maximal 1,00 m Höhe und nur hinter Anpflanzungen zulässig.

Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind unversiegelt und mit Beeten oder Rasenflächen zu gestalten. Um eine ausreichende Begrünung der Wohngebiete zu gewährleisten und erhöhten Temperaturentwicklungen durch Wärmeabstrahlungen entgegenzuwirken, sind in den Vorgärten reine Kies- bzw. Schotterflächen oder Abdeckungen mit ähnlichen



Baustoffen nicht zulässig. Stellplätze und Garagenzufahrten sind teilversiegelt zu gestalten. Eingrünungen und die Anpflanzung von Hecken dürfen nur mit heimischen, bodenständigen Gehölzen erfolgen.

6.7 Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen

Die vorhandene Spielplatzfläche muss wegen der Erschließung der nördlichen Grundstücke verlegt werden. Dazu wird eine Fläche am nordöstlichen Rand des Plangebiets als Spielplatzfläche neu ausgewiesen.

6.8 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Geltungsbereiches erfolgt über die vorhandene Alart-von-Eiyl-Straße im benachbarten Wohngebiet. Die innere Erschließung der nördlichen Grundstücke erfolgt über eine Planstraße, die als Verkehrsfläche festgesetzt wird. Das Flurstück 186 wird mit einem Anschluss an die Bundesstraße B 9 erschlossen. Der Anschluss ist nur zwischen den vorhandenen Straßenbäumen an der B 9 zulässig. Die genaue Lage wird Vorort festgelegt.

6.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Geltungsbereiches ist technisch und wirtschaftlich gesichert und erfolgt über die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze.

6.9.1 Energie- und Wasserversorgung

Die Stromversorgung und Gasversorgung für das Bebauungsplangebiet erfolgt durch die Energieversorgung Kranenburg EVK. Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Kleve. Die erforderliche Leitungstrassenbreite von 60 cm im öffentlichen Straßenraum wird im Rahmen der Ausbauplanung rechtzeitig berücksichtigt.

6.9.2 Niederschlags- und Abwasserwasserbeseitigung

Als Ergebnis einer entwässerungstechnischen Vordimensionierung, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 17 Teil A und B durchgeführt wurde, wurden als generelle Lösung für die Entwässerung des Niederschlagswassers die folgenden Festsetzungen in den Plan aufgenommen:

Das anfallende Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken ist entsprechend der wasserrechtlichen Vorschriften auf den privaten Grundstücken zu versickern. Im Rahmen der Baugenehmigung sind die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge von den einzelnen Grundstückseigentümern zu stellen. Die auf der Fläche des WA * - SB-Markt - anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend der wasserrechtlichen Vorschriften auf dem privaten Grundstück zu versickern. Auf der Grundlage der Vordimensionierung wurde ermittelt, dass über Mulden-Rigolensysteme entlang der Grundstücksgrenze im Osten bzw. unterhalb der Stellplatzanlage und auf sonstigen Grünflächen auf dem Grundstück eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Im Rahmen der Baugenehmigung sind die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge vom Grundstückseigentümer zu stellen.

Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in den vorhandenen Wohngebieten wird über eine offene Rinne in das Versickerungsbecken nördlich des dem Spielplatzes geleitet. In gleicher-



weise wird über eine offene Rinne das Niederschlagswasser der Planstraße in das nördlich gelegene Versickerungsbecken abgeleitet.

Diese Festsetzungen werden für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 übernommen, da davon ausgegangen wird, dass die gleichen Bodenverhältnisse im Plangebiet herrschen wie im vorhandenen Baugebiet. Ferner ist aufgrund der geringen Fläche der Planstraße (ca. 690 m²) davon auszugehen, dass das dort anfallende Niederschlagswasser über das nördlich gelegene Versickerungsbecken abgeführt werden kann.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das vorhandene Kanalsystem durch Anschluss an die Mischwasserkanalisation in der Dorfstraße (B 9). Die südlichen Wohngrundstücke können direkt daran angeschlossen werden.

6.9.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig durch einen privaten Entsorger.

6.10 Altlasten, Kampfmittelvorkommen

Für das Plangebiet liegen keine Verdachtsmomente, Hinweise oder Erkenntnisse vorkommender Altlasten vor. Kampfmittelvorkommen sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

6.11 Denkmalschutz

Es liegen keine Erkenntnisse über im geplanten Geltungsbereich vorkommende Denkmäler bzw. Bodendenkmäler vor. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW.

6.12 Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung

Eine Überplanung des Gebietes ist zwangsläufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 1a BauGB soweit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden müssen.

Im Plangebiet liegen folgende Biotoptypen vor:

- Versiegelte Flächen
- Spielplatzfläche
- Struktureicher Nutzgarten in Form einer Grasflur (bis 3-malige Mahd im Jahr)

Höherwertige Gehölzbiotope sind bis auf zwei kleinere Büsche, die im Gartenbereich stehen, nicht betroffen.

Im Planungszustand können 40 % der Wohngrundstücksflächen als Gartenflächen angerechnet werden, da eine GRZ eine maximal mögliche Versiegelung von 60% der Wohngrundstücksfläche erlaubt. Zur Minderungs- und Gestaltungsmaßnahme werden 4 Straßenbäume folgender Arten und Qualitäten festgesetzt.



Tabelle 1: Artenliste für Straßenbäume

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Pflanzqualität
<i>Acer rubrum</i>	Rotahorn	Hochstamm 14-16
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Hochstamm 14-16
<i>Crataegus lavallei</i>	Apfeldorn	Hochstamm 14-16
<i>Fraxinus americana</i>	Weißesche	Hochstamm 14-16

Nach dem Verfahren des Arbeitskreises "Eingriffe in der Bauleitplanung des Kreis Kleve" ergibt sich folgende Bewertung der Ausgangssituation und des Planungszustandes:

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleich-Bilanz

Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
A) Ausgangszustand						
Versiegelte Fläche, Weg	1.1	138	0	1	0	0
Garten strukturreich seltengemähte Grasflur	4.2	4.143	4	1	4	16.572
Intensivrasen (Spielplatzfläche)	4.4	719	2	1	2	1.438
Gesamtwert A		5.000				18.010
B) Planung						
Versiegelte Fläche, Verkehrsfläche abzüglich Straßenbäume	1.1	519	0	1	0	0
versiegelte Fläche, maximal 40% der Wohngrundstücke in WA1 nach GRZ von 0,4 ohne Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO	1.1	970	0	1	0	0
versiegelte Fläche, maximal 60% der Grundstücke in WA* und WA2 nach GRZ von 0,4 mit Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO	1.1	762	0	1	0	0
Garten strukturarm, mindesten 60% der Wohngrundstücksfläche in WA1	4.1	1.455	2	1	2	2.910
Garten strukturarm, mindesten 40% der Wohngrundstücksfläche in WA* und WA2	4.1	508	2	1	2	1.016
Intensivrasen (Spielplatzfläche)	4.4	614	2	1	2	1.228
4 Straßenbäume, Planstraße (Neupflanzung, je 25 m ²)	8.2	100	6	1	6	600



Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gesamtwert B		5.000				5.154
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-12.856

Nach § 13a, Absatz 2, Satz 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich oder Ersatz für den Eingriff, der durch die Planung verursacht wird, ist somit nicht weiter erforderlich.

Während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die betroffenen Bäume und Gehölze an der Grenze zum Friedhof sowie für die Straßenbäume an der Bundesstraße B 9, zwischen denen die Erschließung der südlichen Grundstücke erfolgt, nach folgenden Bestimmungen durchzuführen.

- RAS LP4 (Regeln für die Anlage von Straßen; Hrsg. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen / FGSV)
- DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bau-maßnahmen; Hrsg. Deutsches Institut für Normung / DIN)
- ZTV Baumpflege (zusätzlich technische Vertragsbestimmungen bei Baumpflegearbeiten; Hrsg. Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau / FLL)

7 Artenschutz

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 Teil A und B können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, die im Folgenden beurteilt werden.

Im Rahmen der Stufe I (Vorprüfung) wurde das Artenspektrum anhand des Fundortkatasters NRW (LINFOS) ermittelt. Eine Begehung erfolgte am 18.05.2017 und 24.07.2017.

7.1 Biotoptypen im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst eine kleinere versiegelte Fläche (Straßenbereich), einen Spielplatz und größtenteils eine Gartenfläche (Abbildung 1, Seite 12). Diese weist mit Ausnahme einiger kleinerer Büsche keine Gehölzstrukturen auf. Die vorhandene Grasflur wird offensichtlich selten gemäht, Hochstauden sind kaum vorhanden. Bäume und Sträucher befinden sich auf dem Friedhofgelände an der östlichen Grenze des Plangebietes. Während der Begehungen wurde keine Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt.

Östlich und nördlich des Plangebietes grenzen Wohngebiete, ein Lebensmittelmarkt und Regenrückhaltebecken an. Westlich befinden sich weitere Wohngrundstücke und ein Friedhofgelände.



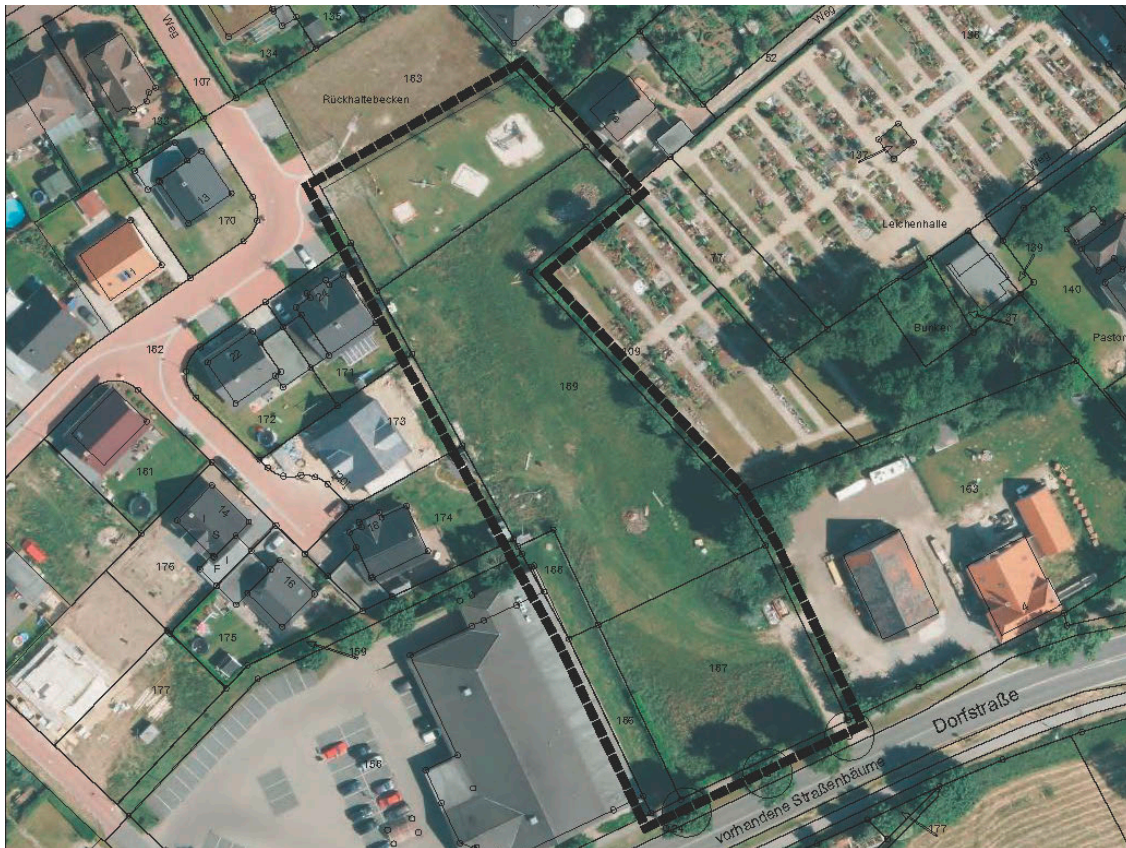


Abbildung 1: Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung

7.2 Vorbelastung, Wirkfaktoren

Aufgrund der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 9, zum Spielplatz und zum Lebensmittelmarkt, sowie zu den Wohngebieten besteht eine Vorbelastung durch Lärm und optische Reize infolge von Bewegung. Die Auswirkung der Planung auf benachbarte Flächen ist nicht erheblich. Es handelt sich abgesehen von den Verkehrsflächen und dem Lebensmittelmarkt um Wohngrundstücke mit Gärten oder gartenähnliche Flächen wie das Friedhofsgelände. Zudem werden durch die Planung auch Gärten entstehen. Die Auswirkungen der Planung bestehen dadurch in erster Linie durch den Flächenverlust in Form von Versiegelung durch die Planstraße und durch Baukörper mit deren Zuwegungen.

7.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Spielplatzfläche kann wegen der Nutzung ausgeschlossen werden. Relevant ist die vorhandene Gartenfläche mit einer Größe von ca. 4.145 m². Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen im Fundortkataster NRW nicht vor. Bei der Begehung wurden auch keine Hinweise festgestellt. Aufgrund der Biotopstruktur der Fläche erfolgte aus der Artenliste des Messtischblattquadranten 4202/1 eine Abschichtung (Selektion) auf den Biotoptyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Tabelle 3, Seite 14).



7.4 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten

In der Liste der planungsrelevanten Arten für den Biotoptyp Gärten des Messtischblattquadranten 4202/1 werden ausschließlich Fledermaus- und Vogelarten aufgeführt. Arten anderer Tier- und Pflanzengruppen sind nicht aufgeführt.

7.4.1 Säugetierarten

Die in Tabelle 3, auf Seite 14, aufgeführten Fledermausarten können die Gartenfläche allgemein als Jagdrevier nutzen. Mit der Flächengröße von ca. 4.145 m² stellt sie jedoch kein essenzielles Jagdrevier dar, da in einer Entfernung von ca. 300 m nördlich landwirtschaftliche Nutzflächen in größerer Dimension vorhanden sind. Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten sind nicht betroffen. Ein Störung oder Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

7.4.2 Vogelarten

Für die meisten der in Tabelle 3, auf Seite 14 aufgeführten Vogelarten stellt die Gartenfläche allenfalls ein Jagd- oder Nahrungshabitat dar. Mit der Flächengröße von ca. 4.145 m² ist sie jedoch nicht als essenzielles Teilhabitat einzustufen, da in einer Entfernung von ca. 300 m nördlich landwirtschaftliche Nutzflächen in größerer Dimension vorhanden sind.

Relevant sind daher die Arten, die die Gartenfläche als mögliche Fortpflanzungsstätte nutzen könnten. Dazu zählen die Arten Steinkauz, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn und der Gartenrotschwanz.

Der Steinkauz nutzt alte Bäume oder auch Gebäude als Niststätte. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Nachtigall und der Pirol besiedeln gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen. Die Gartenfläche entspricht nicht diesen Habitaten.

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Die Gartenfläche entspricht nicht diesen Habitaten.

Der Gartenrotschwanz kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidellandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Auf der Gartenfläche sind keine geeigneten Gehölze, in denen der Gartenrotschwanz seine Halbhöhlen anlegen könnte, vorhanden.

Insgesamt hat die Gartenfläche keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für die relevanten Vogelarten Steinkauz, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn und Gartenrotschwanz. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

7.5 Zusammenfassung

Die Analyse der Tatbestandskriterien ist für die relevanten Arten in Tabelle 3, auf Seite 14 dargestellt.



Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Art		Erhaltungszustand* in NRW	Gärten**	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung			
Säugetiere				
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	Na	Die Gartenfläche mit der Flächengröße von ca. 4.145 m ² ist als Jagdrevier für die aufgeführten Fledermausarten nutzbar. Jedoch stellt die Fläche kein essenzielles Jagdrevier dar, da vergleichbare, größere und ungestörtere Flächen im Norden außerhalb des Plangebietes in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Jagdrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na	
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Na	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	G-	Na	Die Gartenfläche mit der Flächengröße von ca. 4.145 m ² ist als Jagdrevier für Habicht und Sperber nutzbar. Jedoch stellt die Fläche kein essenzielles Jagdrevier dar, da vergleichbare, größere und ungestörtere Flächen im Norden außerhalb des Plangebietes in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Jagdrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Accipiter nisus	Sperber	G	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)	Nicht betroffen, da keine offenen Wasserflächen mit Fischbestand vorhanden sind.
Asio otus	Waldohreule	U	Na	Die Gartenfläche mit der Flächengröße von ca. 4.145 m ² ist als Jagdrevier für den Waldkauz nutzbar. Jedoch stellt die Fläche kein essenzielles Jagdrevier dar, da vergleichbare, größere und ungestörtere Flächen im Norden außerhalb des Plangebietes in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Jagdrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Athene noctua	Steinkauz	G-	(FoRu)	Nicht betroffen. Es sind keine Gehölzbiotope mit Potenzial für Höhlen vorhanden.
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)	Nicht betroffen. Die Gartenfläche stellt kein essenzielles Habitat dar.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	Na	Die Gartenfläche mit der Flächengröße von ca. 4.145 m ² ist als Jagdrevier für die Mehlschwalbe nutzbar. Jedoch stellt die Fläche kein essenzielles Jagdrevier dar, da vergleichbare, größere und ungestörtere Flächen im Norden außerhalb des Plangebietes in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Jagdrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.



Art		Erhaltungszustand* in NRW	Gärten**	
Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung			Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na	Nicht betroffen. Die Gartenfläche weist nur zwei kleinere Büsche auf und damit keine typische Habitatausstattung für den Kleinspecht.
Falco tinnunculus	Turmfalke	G*	Na	Die Gartenfläche mit der Flächengröße von ca. 4.145 m ² ist als Jagdrevier für den Turmfalken nutzbar. Jedoch stellt die Fläche kein essenzielles Jagdrevier dar, da vergleichbare, größere und ungestörtere Flächen im Norden außerhalb des Plangebietes in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Jagdrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	Die Gartenfläche mit der Flächengröße von ca. 4.145 m ² ist als Jagdrevier für die Rauchschwalbe nutzbar. Jedoch stellt die Fläche kein essenzielles Jagdrevier dar, da vergleichbare, größere und ungestörtere Flächen im Norden außerhalb des Plangebietes in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Jagdrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu	Nicht betroffen. In der Gartenfläche sind keine Möglichkeiten für Fortpflanzungsstätten (größere Gebüsche oder Hecken) für die Arten Nachtigall und Pirol vorhanden.
Oriolus oriolus	Pirol	U-	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	Die Gartenfläche mit der Flächengröße von ca. 4.145 m ² ist als Nahrungsrevier für den Feldsperling nutzbar. Jedoch stellt die Fläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da vergleichbare, größere und ungestörtere Flächen im Norden außerhalb des Plangebietes in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungsrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Perdix perdix	Rebhuhn	S	(FoRu)	Nicht betroffen. In der Gartenfläche sind keine Möglichkeiten für Fortpflanzungsstätten (Gebüsche oder Hecken) für das Rebhuhn vorhanden.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu	Die Gartenfläche ist als Fortpflanzungsstätte ungeeignet, da nur einzelne kleine Büsche vorhanden sind. Darin wurden auch keine Halbhöhlen vorgefunden.
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	(Na)	Nicht betroffen. Die Gartenfläche mit der Flächengröße von ca. 4.145 m ² ist als Nahrungsrevier ungeeignet. Geeigneter Habitats für die Turteltaube stehen nördlich außerhalb des Plangebietes (Ackerflächen, Grünland) in ausreichender Form zur Verfügung.
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	Die Gartenfläche mit der Flächengröße von ca. 4.145 m ² ist als Jagdrevier für Waldkauz und Schleiereule nutzbar. Jedoch stellt die Fläche kein essenzielles Jagdrevier dar, da vergleichbare, größere



Art	Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung	Erhaltungszustand* in NRW	Gärten**	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Tyto alba		Schleiereule	G	Na	und ungestörtere Flächen im Norden außerhalb des Plangebietes in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Jagdrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
<p>*Erläuterung: Erhaltungszustand FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) *Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>					

Mit Rücksicht auf die allgemeine Fortpflanzungssaison (März bis Mitte Juli) und den Bestimmungen nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG ist die Baufeldräumung und Rodung der Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Gehölzentfernungen außerhalb dieser vorgegebenen Zeit sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve erlaubt. Während der Bauzeit sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die aufgelisteten Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Teil A und B hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Als allgemeiner Schutz vor Individuenverlusten wird ein Bauzeitenfenster für Rodung und Baufeldräumung festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

8 Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ein Umweltbericht ist danach nicht erforderlich. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.



9 Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird durch die Gemeinde Kranenburg vorgenommen.

10 Kosten

Die Kosten zur Umsetzung der Planung werden von der Gemeinde Kranenburg getragen.

11 Flächenbilanz

Wohngebiete	ca. 3.695 m ²
- davon Wohngebiet WA ¹	ca. 2.425 m ²
- davon Wohngebiet WA ²	ca. 930 m ²
- davon Wohngebiet WA*	ca. 340 m ²
Verkehrsfläche (Planstraße, inklusive Straßenbäume)	ca. 691 m ²
Fläche für Gemeinbedarf, Spielplatz	ca. 614 m ²
Gesamt	5.000 m²

12 Anlagen

Protokoll zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgestellt am 3.08.2017



i.A Michael Baumann-Matthäus

Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
Kuhstraße 17
47533 Kleve
Tel. 02821 – 21947
ludger-baumann@t-online.de



Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Mühlenweg III Teil A und B

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Kranenburg Antragstellung (Datum): _____

Erweiterung um Wohnbauflächen in der Gemarkung Nütterden (siehe Entwurfsbegründung)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Aufgrund der Größe der relevanten Vorhabenfläche (4.145 m²), deren Biotopstruktur (Garten mit Grasflur) und der Lage und Vorbelastung im Siedlungsbereich sind keine Fortpflanzungsstätten oder essenzielle Habitate planungsrelevanter Arten betroffen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.